

Antrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Kältemittel R1234yf aus dem Verkehr ziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Einführung des Kältemittels R1234yf für Klimaanlage von Kraftfahrzeugen wurde ein unnötiges Risiko für die Gesundheit von Fahrzeuginsassen, Rettungskräften und anderweitig bei Unfällen oder PKW-Bränden beteiligten Personen geschaffen. Gravierende Risiken wurden erst nach Inverkehrbringung des Kältemittels öffentlich bekannt gemacht.

Bei Brandversuchen des hochentzündlichen Kältemittels durch den Daimler-Konzern, die Bundesanstalt für Materialforschung und durch unabhängige Wissenschaftler entstanden erhebliche Mengen Fluorwasserstoff und in der Folge bei Kontakt mit Luftfeuchtigkeit oder Löschwasser ätzende Fluorwasser-Fluorwasser. Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2010 festgestellt, dass sie dies für gesundheitlich bedenklich hält (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 der Kleinen Anfrage „Gesundheitliche Gefährdung von Kfz-Nutzern durch das Kältemittel HFO-1234yf in Klimaanlage“ auf Bundestagsdrucksache 17/2297).

Darüber hinaus legen neuere Veröffentlichungen der Technischen Universität München nahe, dass bei der Verbrennung des Kältemittels signifikante Mengen Carbonyldifluorid (COF₂) entstehen, das chemisch mit dem im 1. Weltkrieg eingesetzten Kampfstoff Phosgen verwandt ist. Obwohl die Bundesregierung die Aussagefähigkeit und Übertragbarkeit auf reale Unfallgeschehen der Versuche dieser Veröffentlichung in Zweifel zieht, kommt sie nicht umhin, anerkennen zu müssen, dass der Versuch „qualitativ als Indiz dafür herangezogen werden [kann], dass bei der thermischen Zersetzung von R1234yf mutmaßlich signifikante Mengen von COF₂ entstehen können“. (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 der Kleinen Anfrage „Kenntnisse über die Risiken des Kältemittels R1234yf in Klimaanlage“ auf Bundestagsdrucksache 18/3793). Bei einem hochentzündlichen Kältemittel wie R1234yf, dessen Flammpunkt unterhalb der Betriebstemperatur einiger Motorteile eines PKW liegt, sind Szenarien, in denen bei Unfällen durch Leckagen Kältemittel aus dem Kühlmittelkreislauf tritt und in Brand gerät oder Kältemittel bei einem PKW-Brand in Brand gerät, als zumindest nicht unwahrscheinlich einzustufen.

Die Bundesregierung führt aus, dass für das Verbrennungsprodukt Carbonyldifluorid bislang keine Stoffbewertung von deutschen Behörden durchgeführt wurde

(vgl. Antwort auf Frage 10 der Kleinen Anfrage „Risiken durch den Einsatz des Kältemittels R1234yf in Klimaanlage“ auf Bundestagsdrucksache 18/2934). Zur Risikobewertung des Stoffes bezieht sich das Bundesinstitut für Risikobewertung derzeit auf eine Studienlage, die im Wesentlichen in den 1950er und 1960er Jahren von einem der heutigen Hersteller des Kältemittels R1234yf, der Firma DuPont, erhoben wurde, daher nicht als unabhängig bezeichnet werden kann und die wenig Rückschlüsse auf die Wirkung auf Menschen zulässt (vgl. Antwort auf Frage 11 der Kleinen Anfrage „Kenntnisse über die Risiken des Kältemittels R1234yf in Klimaanlage“ auf Bundestagsdrucksache 18/3793).

Trotz der bekannten Risiken für das Kältemittel liegt bislang keine abschließende Risikobewertung nach REACH-Stoffbewertung vor. Es ist auch unbekannt, inwieweit die Deutschen Chemikalienbehörden mit der Risikobewertung der Europäischen Chemikalienbehörden nicht konform geht. Die Bundesregierung kann bzw. darf derzeit keine Auskunft über die Inhalte und über den Zeitplan des deshalb bei der EU-Kommission anhängigen Komitologieverfahrens geben (vgl. Antwort auf die Fragen 8 bis 10 derselben Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/3793). Deshalb bleiben sowohl die Öffentlichkeit als auch die Automobilhersteller derzeit im Unklaren über eine offizielle Einschätzung der tatsächlich von dem Kältemittel ausgehenden Risiken.

Mit der Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen wurde das Ziel gesetzt, ab 2017 nur noch Kältemittel in Klimaanlage für Kraftfahrzeuge mit einem GWP-Wert von höchstens 150 (Global Warming Potential, CO₂-Äquivalent) in Neuwagen einzusetzen. Dieses Ziel ist zu begrüßen. Dennoch kann ein konkretes Gefährdungspotential für das Leben von Fahrzeuginsassen, Rettungskräften und anderen durch ein alternatives Kältemittel nicht durch das Argument des Klimaschutzes aufgewogen werden. Die Nutzung von R1234yf als Kältemittel in Klimaanlage von Kraftfahrzeugen ist daher prinzipiell, zumindest aber aus präventiven Gründen, zu verbieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass folgende Stoffe von der Nutzung als Kältemittel in Klimaanlage für Kraftfahrzeuge ausgeschlossen werden:
 - a) Stoffe, die als hochentzündlich klassifiziert werden;
 - b) Stoffe, die als hochtoxisch klassifiziert werden;
 - c) Stoffe, deren Verbrennungsprodukte als hochtoxisch klassifiziert werden;
 - d) Stoffe, die durch gängige Maßnahmen zur Havariebekämpfung, wie zum Beispiel Kontakt mit Brandbekämpfungsmitteln, als hochtoxisch zu klassifizierende Reaktionsprodukte bilden;
 - e) Stoffe, über die keine abschließende Risikobewertung nach REACH-Stoffbewertung vorliegen;
 - f) Stoffe, die in Brand- und/oder Havariefällen und/oder durch gängige Maßnahmen, die zur Brand- und/oder Havariebekämpfung durchgeführt werden, Reaktionsprodukte bilden, über die keine abschließende Risikobewertung nach REACH-Stoffbewertung vorliegen;
2. den Bundestag unverzüglich umfänglich über den Stand und die Inhalte des Komitologieverfahrens zur Risikobewertung von R1234yf nach REACH-Stoffbewertung zu informieren bzw. die EU-Kommission zur Herausgabe der entsprechenden Unterlagen aufzufordern;

3. sich dafür einzusetzen, dass die Umsetzungsfristen der Richtlinie 2006/40/EG ausgeweitet werden, so dass Automobilherstellern die Möglichkeit gegeben wird, rechtskonform das unbrennbare und unschädliche CO₂ als Kältemittel einzuführen;
4. den Einsatz von R1234yf als Kältemittel für Klimaanlage für Kraftfahrzeuge zu verbieten.

Berlin, den 6. Mai 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

